

Anstand und Sitte des ehrbaren Kaufmanns

Ehrlich währt am längsten! Dieser Ausspruch ist genauso wahr, wie der Umstand, dass er nicht immer befolgt wird. Die ökonomische Analyse des Rechts hat eines eindeutig bewiesen: Es gibt kein Rechtssystem, bezieht man den Ressourcenaufwand für Polizei, Gerichte und Gefängnisse mit ein, welches ohne die Institution des Vertrauens auskommt. Gäbe es kein Vertrauen, also keine halbwegs gesicherten und verlässlichen Erwartungen über die Einhaltung von Versprechen, so wäre die Marktwirtschaft als eine auf allgemeinen Regeln, statt auf Interventionen beruhende Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung eine lahme Ente und deshalb unser heutiger Wohlstand undenkbar. Wie wir daran erkennen, ist ein entwickeltes Rechtssystem für Erhaltung und Ausbau unseres Wohlstands zwar notwendig, aber keinesfalls hinreichend. Zum entwickelten Rechtssystem hinzukommen muss ein Grundvertrauen der Wirtschaftssubjekte, dass gewisse Spielregeln auch ohne teure Rechtsverfolgung eingehalten werden. Gäbe es nur Betrüger und skrupellose Geschäftemacher, müsste jeder jedem misstrauen und die Marktteilnehmer würden versuchen, sich mit allen möglichen Vorkehrungen selbst zu sichern. Ökonomisch gesprochen würden die Transaktionskosten in die Höhe schnellen, und eine moderne Wirtschaft mit der erforderlichen Arbeitsteilung könnte gar nicht entstehen. Die Entwicklung und Einhaltung von Regeln der Geschäftsmoral sind daher für eine kostengünstige Abwicklung des Handelsverkehrs unverzichtbar.

Dabei handelt es sich um eine uralte Erkenntnis, die schon die Völker der An-

tike bewegt hat. Beim Stand damaligen Rechts und damaliger Rechtspflege wäre Handel rund um das Mittelmeer gar nicht möglich gewesen, hätte es nicht solche Vertrauensbeziehungen zwischen einzelnen Akteuren gegeben. Der Königshandel oder Familiengesellschaften, die Geschwister und Neffen in den Häfen der bekannten Welt postierten, sind ein schönes Beispiel hierfür; letzteres gilt übrigens bis heute.

Also auf die Institution des Vertrauens kommt es an. Wie, so muss die nächste Frage dann lauten, schafft man also Vertrauenskapital, das zusammen mit einem entwickelten Rechtssystem eine immer komplexere Marktwirtschaft und damit immer höheren Wohlstand erst ermöglicht? Die einen werden sagen: Vertrauen ist Erziehungssache und eine Frage der Moralvorstellungen, die man im Elternhaus, in Schule und Kirche vermittelt bekommen hat. Das gehört allerdings zur Sparte Sozialpädagogik und Theologie – nicht gerade Kernbereich im Aufgabengebiet eines Kammerhauptgeschäftsführers. Als Ökonom weiß ich, dass es lohnend sein kann, in Vertrauenskapital, sprich: Reputation, zu investieren. Dass das lohnend ist, liegt nach den eingangsmachten Ausführungen auf der Hand. Verfüge ich über eine gute Reputation, wird mein Verhandlungspartner eher geneigt sein, mit mir Geschäfte abzuschließen, weil er das Risiko eines Rechtsstreits und die damit einhergehenden Prozessrisiken als gering einstuft.

Die Frage, die dann also bleibt, lautet: Wie investiert man in den Aufbau von Reputation? Indem man Bedingungen schafft, die einen Vertrauensbruch teuer

* Dr. Schmidt-Trenz ist Hauptgeschäftsführer der Handelskammer Hamburg. Der Text beruht auf dem überarbeiteten Manuskript eines Vortrages, den der Verfasser am 29. Oktober 1998 auf dem 1. PRO HONORE-Forum im Albert-Schäfer-Saal der Handelskammer Hamburg gehalten hat.

für einen selbst machen, und indem man dies Dritten signalisiert. Ein Beispiel: Entschließt sich ein Hamburger Kaufmann zur Mitarbeit im Plenum oder den Ausschüssen unserer Handelskammer, so wird Unredlichkeit möglicherweise teuer. Denn zu den Sanktionen, die unser Rechtssystem im Zweifel bereithält, kommt dann in der Addition der Verlust an Reputation im Markt. Ich brauche hier nicht auszuführen, wie teuer einen das zu stehen kommen kann, wenn innerhalb eines Netzwerks solche Informationen diffundieren. Hier liegt eine wichtige Zweckstiftung für fast alle Vereinigungen von Kaufleuten, die wir in der Geschichte beobachten können. Am deutlichsten ist dies in Hamburg zu sehen, wo eine Vorgängerinstitution unserer Handelskammer sich 1517 unter dem Namen "der gemeine koopman", später "Ein Ehrbarer Kaufmann" gründete. Bei allem Wandel der Zeiten, der Regierungsformen, der Gesetze und der Wirtschaft selbst haben alle Kammerstatuten stets eine Gemeinsamkeit, die sich auch in § 1 des aktuellen IHK-Gesetzes wiederfindet: nämlich für die „Wahrung von Anstand und Sitte des ehrbaren Kaufmanns“ einzutreten.

PRO HONORE – 75 Jahre Anwalt für Treu und Glauben im Geschäftsleben: Ein alter Anbieter, bei dem man Reputation einkaufen kann, tritt unter neuen Bedingungen und mit neuem Elan wieder an den Start: PRO HONORE. Der Beitritt zu PRO HONORE ist eine Investition in Reputation, die jeder Kaufmann Dritten signalisieren kann. Wer diese Chance nutzt, wird sehen, es lohnt sich! Handelskammer, Ehrbarer Kaufmann - immerhin Wahlkörper der ersteren bis 1933 -, und PRO HONORE standen und stehen in einem engen Verhältnis, wie es auch im 1. PRO HONORE-Forum zum Ausdruck gebracht wurde.

Schon vor dem ersten Weltkrieg, 1911, war die "Deutsche Zentralstelle zur Bekämpfung der Schwindelfirmen e. V." (DZBS) gegründet worden. Diese Bemühungen wurden dann nach dem ersten Weltkrieg - im Jahre 1919 - durch den Großhamburgischen Ausschuss gegen

Schwindelfirmen wiederbelebt und fortgeführt, bis es 1925 zu einer gemeinsamen Initiative gegen Korruption und Unlauterkeit kam, die unter der Bezeichnung "PRO HONORE - Großhamburgischer Ausschuss zur Bekämpfung der Schwindelfirmen" auftrat. Ich zitiere aus einem damals an die Öffentlichkeit gerichteten Aufruf:

„Beide Organisationen erstreben - im Kampf "pro honore"! - das gleiche Ziel: Die Erhaltung der Ehrenhaftigkeit des Kaufmannsstandes durch Bekämpfung und Ausmerzung aller solcher Unsitten und solcher unlauteren Elemente, die geeignet sind, die Ehre des kaufmännischen Ansehens zu schädigen.“

Was sagen uns die Worte „Anstand und Sitte eines ehrbaren Kaufmanns“ in der heutigen Zeit? Im Gesetz wird an verschiedener Stelle auf die „guten Sitten“ Bezug genommen. § 138 des Bürgerlichen Gesetzbuches erklärt ein Rechtsgeschäft für nichtig, das gegen die guten Sitten verstößt. Und nach § 826 BGB ist derjenige zum Schadensersatz verpflichtet, der in einer gegen die guten Sitten verstößenden Weise einem anderen vorsätzlich Schaden zufügt. § 1 UWG gewährt einen Unterlassungs- und Schadensersatzanspruch gegen denjenigen, der "zu Zwecken des Wettbewerbs sittenwidrig handelt."

Was aber ist Sittenwidrigkeit? - Die Rechtsprechung sagt uns: "Der Verstoß gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden". Röpke, der Mitstreiter Ludwig Erhards, hat wiederholt gefordert: Der Markt braucht Rahmenbedingungen - Gesetze und moralische Voraussetzungen. Röpke zählte dazu Selbstdisziplin, Gerechtigkeits- und Gemeinsinn, Ehrlichkeit und Achtung vor der Menschenwürde. Nicht umsonst ist immer wieder, gerade auch im Kammergesetz, vom Begriffspaar „Anstand und Sitte“ die Rede. Das ist wichtig, denn nicht alles, was Sitte ist, ist auch anständig. Dazu folgende Beispiele: In Deutschland ist Schwarzarbeit - gerade wegen der hohen Lohnnebenkosten - weit verbreitet. Schwarzarbeit ist also eine verbreitete (Un)-Sitte, aber ist sie dadurch auch schon ehrbar? Können beispielsweise Korrup-

tion und Schwarzarbeit den Maßstab der Ehrbarkeit verändern, wenn sie nur ausreichend verbreitet sind? Wie steht es, um eine weitere (Un)-Sitte zu erwähnen, mit der Steuerhinterziehung, die bisweilen als „der Deutschen liebster Nationalsport“ bezeichnet wird? Wir werden darin übereinstimmen, dass derartige Verhaltensweisen auch dann, wenn sie verbreitet sein sollten, nicht Maßstab ethisch zulässigen Verhaltens sein können. Der Ökonom spricht vom „Gefangenendilemma“: Jeder weiß, dass sein Verhalten kollektiv schädlich ist, rechtfertigt sein Verhalten jedoch damit, dass sich alle so verhalten, und dass man, verhielte man sich nicht genauso wie die anderen, den kürzeren zöge. –

Wollen wir einen Maßstab für das ethisch richtige Verhalten finden, dann scheint mir der Rückgriff auf Kant auch für den Handelsverkehr der richtige Ansatz zu sein. Sie alle kennen seinen kategorischen Imperativ: Handle stets so, dass die Maxime Deines Willens zugleich als Prinzip einer allgemeinen Gesetzgebung gelten könnte.“ Nehmen wir diesen Maßstab, dann liegt die ethische Bewertung der Schwarzarbeit, der Korruption oder Steuerhinterziehung unmittelbar auf der Hand. Würde nur noch schwarz gearbeitet, dann könnten weder Arbeits-, Kranken- noch Rentenversicherung, noch gar der Staat bestehen. Den Schaden hätten die Bürger selbst. Würde jeder Kaufmann bestechen, dann läge der Vorteil allein bei den Auftraggebern. Die gesamte Kaufmannschaft wäre der Leidtragende. Es kommt dann darauf an, solche Dilemma-Situationen zu erkennen und sie zu überwinden. Wir sind sogar auf Selbstverantwortung und eigenverantwortliches Handeln angewiesen, wollen wir den allumfassenden Polizeistaat vermeiden. Der Staat ist allein für die Rahmenbedingungen zuständig. Und auf diesen liegen die Regeln der Moral oben auf und ergänzen sie.

Gleiches gilt für die Durchsetzungsinstanzen. Neben die Staatsorgane, die den allgemeinen Regeln des Rechts zum Durchbruch verhelfen sollen, treten die Organisationen der Wirtschaft, die auf dieser Grundlage Anstand und Sitte des

ehrbaren Kaufmanns befördern. Die Aufgaben etwa der Handelskammer in diesem Bereich oder von PRO HONORE sind also subsidiär, und zwar in zweierlei Hinsicht,

(1) in präventiver Hinsicht: Hier geht es darum, beim Aufbau von Reputation zu helfen, und

(2) in repressiver Hinsicht: Konsequenz zu Sanktionen zu schreiten, wenn die Selbstkontrolle einmal versagt hat.

Hier schlägt übrigens die Bewährungsprobe jeglicher Form von Selbstkontrolle. Wer zum Beispiel ein Gütezeichen vergibt, und das ist ja das Vorhaben von PRO HONORE, muss die Vergabe an Voraussetzungen knüpfen, und bei Nichtbeachtung Sanktionen verhängen, die auch durchgezogen werden und gegebenenfalls bis zum Ausschluss einschließlich der einhergehenden Prangerwirkung reichen müssen.

Auch unsere Handelskammer, die im Rahmen ihrer Servicefunktion Freund und Helfer ihrer Mitglieder ist, darf bei ihrer gleichgewichtigen Aufgabe des Regelwächters kein Auge zudrücken und muss einem unlauteren Mitglied, das in unserem Falle ja ein Pflichtmitglied ist, auch einmal entgentreten. Um diese Aufgabe der Kammerarbeit mit dem Siegel einer "Marke" zu versehen, haben wir der Rechtsabteilung unseres Hauses kürzlich die Bezeichnung "Recht und Fair Play" gegeben. Wenn sich die Kammer als "Anwalt des Marktes" versteht, kann es nicht stets darum gehen, von allen Mitgliedern und zu jeder Zeit geliebt zu werden, sonst wäre die Kammer als Instrument der Sicherstellung von Anstand und Sitte ein Papiertiger. Übrigens liegt hier einer der Gründe, weshalb der Staat, also die Allgemeinheit, die Kammern mit dem Institut der Pflichtmitgliedschaft ausgestattet hat: Damit sie eben frei von Pressionen Selbstkontrolle wirksam ausüben können.

Wie wird diese Selbstkontrolle in unserem Fall ausgeübt?

In den 50er und 60er Jahren hat die Handelskammer vor allem durch Aufrufe und Appelle versucht, zur Stärkung kaufmännischer Moral beizutragen. Folgende Beispiele sind zu nennen:

- ein Rundschreiben mit dem Titel: „Mehr Verantwortungsgefühl im Hamburger Handel“;
- das Merkblatt „Kampf dem Betrug“. Es wurde in Zusammenarbeit mit „PRO HONORE“ entwickelt und verbreitet - oder die
- „Grundsätze im Zahlungsverkehr“. Sie wurden zunächst von der Kammer, später dann von der Versammlung eines Ehrbaren Kaufmanns herausgebracht, mit 7 kurz und prägnant formulierten Mindestvoraussetzungen für einen geordneten Zahlungsverkehr.

Indes - Appelle und Merkblätter sind recht schön, aber oft auch wirkungslos. Deshalb beschränken wir uns nicht darauf. In diesem Zusammenhang ist eine Unterscheidung nützlich. Die moderne Ökonomie unterscheidet zwischen Inspektions- und Erfahrungsgütern. Inspektionsgüter sind solche, bei denen man sofort sieht, was man hat: Knöpfe oder Obst beispielsweise. Bei Erfahrungsgütern stellt sich das erst beim Gebrauch heraus. Typisches Beispiel ist der Gebrauchtwagen oder das Seminar. Bei solchen Gütern ist eine Reputation des Veräußerers unentbehrlich, will man als Käufer kein Risiko eingehen. Marken dienen diesem Zweck ebenso wie Gütesiegel. Auch die Kammer fördert diesen Gedanken, beispielsweise im Bereich Weiterbildung. Gerade hier tummeln sich viele unseriöse Anbieter mit Fortbildungskursen aller Art. Aus den Hochglanzprospekten der Anbieter allein kann die Qualität der Ausbildung nicht ersehen werden. Das Prinzip des „Trial and Error“ ist kostspielig. Hier leistet das Gütesiegel "Weiterbildung" des Vereins Weiterbildung in Hamburg e. V. wertvolle Dienste, indem es einen Mindeststandard für die Anbieter festlegt.

Ein zweites Beispiel ist die von uns vorgeschlagene sogenannte „Gelbe Karte“, die Hamburger Taxifahrer auf ihren Wagen anbringen sollten. Sie wurde von der Handelskammer Hamburg in Zusammenarbeit mit dem Landesverband der Taxi-Unternehmer und dem Landesverband für das Personen-Nahverkehrsgewerbe initiiert. Der Gast sollte durch die Karte auf seine Rechte als Taxi-Kunde

hingewiesen werden, vor allem auf sein Recht der freien Taxenwahl. Der Kunde hätte die Möglichkeit erhalten, Beschwerden über den Fahrer oder das Fahrzeug loszuwerden und Sanktionen der Berufsverbände einzuleiten. Leider ist dieses Projekt vorerst gescheitert. Hier sind die Chancen des Marketings für Dienstleistungen offensichtlich noch nicht richtig erkannt. Handelskammer und Verbände werden weiter an diesem Ziel arbeiten.

Auch der Verein „PRO HONORE“ hat übrigens in neuerer Zeit diesen Weg durch Einführung der Kollektivmarke „PRO HONORE“ beschritten. Der Verein hat hierzu im November letzten Jahres eine Markennutzungsordnung erlassen. Durch Verwendung der Marke im eigenen Geschäftsverkehr können die Mitglieder von „PRO HONORE“ darauf hinweisen, dass sie sich in besonderem Maße zur Wahrung von Treu und Glauben im Geschäftsverkehr verpflichtet haben. Das Mitglied folgt bei abweichenden Auffassungen über die Statthaftigkeit einer Wettbewerbsmaßnahme der Empfehlung von „PRO HONORE“. Gleiches gilt bei Meinungsverschiedenheiten mit Verbrauchern. Zur Beilegung von Streitigkeiten wird eine Schiedsstelle eingerichtet. Ich wünsche mir, dass im Hamburger Gewerbe vielfältig von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird. Marktbeeinflussung kann aber auch durch negative Information, in Form von Warnungen erfolgen.

PRO HONORE leistet auch hier wertvolle Dienste auf zweierlei Weise: erstens durch die Herausgabe des WARNUNGSDIENSTes und zweitens durch die Beantwortung konkreter Anfragen. Der Verein verfügt über ein Archiv mit mehr als 50.000 Datensätzen über unseriöse und rechtswidrig handelnde Personen. Geschäftsleute und Verbraucher können auf Antrag hin Auskunft über bestimmte Personen und Angebote erhalten; ein wirksamer Schutz - wie ich meine -, um im geschäftlichen Verkehr nicht in die Falle eines Betrügers zu tappen.

Prävention ist also das A und O der Selbstregulierungsmechanismen. Was

aber, wenn das Kind doch in den Brunnen fällt und es zum Streit kommt? Auch hier gibt es eine Aufgabe der Organisationen der Wirtschaft, denn vor der gerichtlichen Auseinandersetzung sollten alternative Streitschlichtungsmechanismen in Erwägung gezogen werden. Ich denke zum Beispiel an

- die Schlichtung in Berufsbildungssachen
- das kaufmännische Schiedsgericht und
- die Einigungsstelle für Wettbewerbs-sachen.

Bei Streitfällen in Berufsbildungssachen ist vor dem Arbeitsgericht zunächst immer der Schlichtungsausschuss anzurufen. Dieser ist hier bei unserer Kammer eingerichtet. In der Praxis geht es dabei regelmäßig um fristlose Kündigungen. Im Jahr 1997 wurden 36 solcher Schlichtungen beantragt und durchgeführt. Nur in 4 Fällen ist der Streit anschließend vor den Arbeitsgerichten fortgeführt worden.

Vor dem Schiedsgericht der Handelskammer Hamburg geht es um Streitfälle zwischen Gewerbetreibenden. Als Vorteile des schiedsgerichtlichen Verfahrens will ich nur kurz nennen:

- Richter eigener Wahl
- kostengünstiges Verfahren
- Vertraulichkeit der Verhandlung
- schnelle und unkomplizierte Regelung von Streitfällen

- Kompetenz durch Praxisnähe.

Die kürzlich erfolgte Änderung der Zivilprozessordnung führt übrigens zu einer weiteren Modernisierung des Schiedsgerichtsverfahrens und wir werden das "Regulativ des Schiedsgerichts der Handelskammer Hamburg" in Kürze daran anpassen.

Auch die Einigungsstelle für Wettbewerbsachen ist längst ein Begriff. Auch sie dient der Streitschlichtung, längst bevor es zum Prozess kommt. Durch eine Aussprache vor unabhängiger und sachkundiger Stelle wird versucht, einen gütlichen Ausgleich herbeizuführen.

Es wären sicher noch viele andere Beispiele und Ansätze zu nennen, wie die Wirtschaft selber in heutiger Zeit für „Anstand und Sitte eines ehrbaren Kaufmanns" wirkt. Dafür ist hier nicht der Raum.

Die gewerbliche Freiheit kann um so besser funktionieren, je mehr sich die Kaufmannschaft selbst bindet und für faires und seriöses Verhalten sorgt. Um dieses Ziel zu erreichen, verdienen auch in Zukunft diejenigen Einrichtungen - PRO HONORE, der Ehrbare Kaufmann, die Handwerkskammer, unsere Handelskammer - die sich in Hamburg für die Ehrbarkeit im Wirtschaftsleben einsetzen, jede Unterstützung.